

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben
in den Ruhestand**

— Drucksachen 10/880, 10/985 —

und zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über Zuschüsse zum tariflichen Vorruhestandsgeld
(Vorruhestandsgeldgesetz — VRGG)**

— Drucksache 10/122 —

Der Ausschuß hat mit Mehrheit in seiner 22. Sitzung am 14. März 1984 beschlossen, den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Beratungsgrundlage zu machen, der von den nachstehenden Problemstellungen und Lösungsmöglichkeiten ausgeht.

A. Problem

Zur Verbesserung der Beschäftigungslage ist im Rahmen einer politischen Gesamtstrategie eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich. Dabei sind neben Initiativen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Verstärkung der Investitions- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft vor allem Maßnahmen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit von großer Bedeutung. Für eine Übergangszeit gehört hierzu insbesondere auch die Verkürzung der Lebensarbeits-

zeit. Ältere Arbeitnehmer sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Arbeitsplätze, insbesondere für Jugendliche der geburtenstarken Jahrgänge, die in den nächsten Jahren auf den Arbeitsmarkt drängen, vorzeitig freizumachen.

Der Gesetzentwurf will die Solidarität zwischen den Generationen fördern und ist ein Angebot zu einem Beschäftigungspakt zwischen Staat und Tarifvertragsparteien. Er ermöglicht den Sozialpartnern Vereinbarungen darüber, daß ältere Arbeitnehmer vorzeitig ihren Arbeitsplatz für jüngere arbeitslose Arbeitnehmer freimachen. Ältere Arbeitnehmer, die unter den Folgen des Zweiten Weltkrieges besonders gelitten und die Hauptlast des Wiederaufbaus getragen haben, sollen zur Verbesserung der Beschäftigungschancen insbesondere der jüngeren geburtenstarken Jahrgänge die Möglichkeit eines früheren Eintritts in den Ruhestand erhalten. Von den aktiv am Erwerbsleben Beteiligten wird erwartet, sich durch teilweisen Verzicht auf Gewinn und Lohnerhöhung neben dem Staat an der Finanzierung von Vorruhestandsregelungen zugunsten der von der Erwerbstätigkeit ausgeschlossenen Arbeitnehmer zu beteiligen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Zahlung eines Zuschusses zu den Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgeld und Beiträge zur Sozialversicherung) vor, die der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages oder einer Einzelvereinbarung für Arbeitnehmer erbringt, die das 58. Lebensjahr vollendet haben. Einzelheiten über Beginn und Höhe des Vorruhestandsgeldes sowie über die Voraussetzungen für den Eintritt in den Vorruhestand sind von den Tarifvertragsparteien oder zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Das Gesetz legt nur die Mindestvoraussetzungen für die Zuschußgewährung an den Arbeitgeber fest. Der Zuschuß beträgt 35 v.H. der Vorruhestandsleistungen. Er wird gewährt, wenn das vom Arbeitgeber gezahlte Vorruhestandsgeld mindestens 65 v.H. des innerhalb der tariflichen Arbeitszeit erzielten Bruttolohnes des ausgeschiedenen Arbeitnehmers beträgt. Die Vereinbarung eines höheren Vorruhestandsgeldes ist möglich.

Weitere Voraussetzung für die Zuschußgewährung ist, daß der freigewordene Arbeitsplatz mit einem gemeldeten Arbeitslosen oder einem arbeitssuchenden Jugendlichen wiederbesetzt wird. Auch die Übernahme eines Auszubildenden ist der Wiederbesetzung gleichgestellt, wenn der ausbildende Arbeitgeber nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt.

Der ausgeschiedene Arbeitnehmer ist während des Vorruhestandsgeldbezuges in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung pflichtversichert. Das Vorruhestandsgeld ist wie Arbeitslohn zu versteuern.

Betriebe mit ungünstiger Altersstruktur sollen vor einer Überforderung geschützt werden. Deshalb setzt der Anspruch auf

Gewährung des Zuschusses voraus, daß entweder die Entscheidungsfreiheit des Arbeitgebers gewahrt bleibt, wenn die Zahl der Empfänger von Vorruhestandsgeld die Grenze von 5 v.H. der Belegschaft überschreitet oder die Vorruhestandsleistungen von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber bzw. einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 8 des Gesetzes erbracht bzw. erstattet werden. Beide Voraussetzungen können in Tarifverträgen verbunden werden.

Die Zuschußregelung ist mit Rücksicht auf die demographische Entwicklung bis Ende 1988 befristet.

Mehrheitsbeschluß

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion — Drucksache 10/122 — geht davon aus, daß zur Bekämpfung der bedrohlich angewachsenen Arbeitslosigkeit alle Möglichkeiten der Arbeitszeitverkürzung ausgeschöpft werden müssen. Hierzu gehört auch die Verkürzung der Lebensarbeitszeit. Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, Möglichkeiten zum früheren Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und zum Übergang in den Ruhestand zu schaffen. Dies soll auf eine Weise geschehen, die die Wiederbesetzung der freiwerdenden Arbeitsplätze gewährleistet und dem Arbeitnehmer die freie Entscheidung über sein Ausscheiden aus dem Arbeitsleben beläßt. Außerdem soll die Regelung angesichts späterer möglicher Belastungen des Alterssicherungssystems durch Veränderung des Altersaufbaus der Bevölkerung wieder zurücknehmbar sein, wenn die heutigen Engpässe auf dem Arbeitsmarkt überwunden sind.

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion sieht vor, gemeinsame Anstrengungen der Tarifvertragsparteien zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit zu fördern. Dies soll dadurch geschehen, daß für eine befristete Dauer zu tarifvertraglich vereinbarten Vorruhestandsgeldzahlungen gesetzliche Zuschüsse gewährt werden. Voraussetzung soll sein, daß die freiwerdenden Arbeitsplätze wieder besetzt werden. Durch die Vorruhestandsgeldregelung soll erreicht werden, daß der vorzeitig ausscheidende ältere Arbeitnehmer bis zum Rentenbeginn eine Versorgung in Höhe von 75 v.H. des zuvor bezogenen Nettoarbeitseinkommens erhält. Die Sozialversicherungsbeiträge sollen in voller Höhe weitergeführt werden. Als Altersgrenze für das Vorruhestandsgeld wird die Vollendung des 58. Lebensjahres angesetzt.

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Tarifvertragsparteien ein Drittel und der Bund zwei Drittel der Aufwendungen für das Vorruhestandsgeld tragen.

Hinsichtlich der Kosten, die durch diese Vorschläge entstehen würden, wird auf die Ausführungen im Bericht (S. 23) verwiesen.

D. Kosten

Eine Erhöhung des Gesamtausgabevolumens für die Zuschußzahlung tritt durch die empfohlenen Änderungen nach Auffassung der Antragsteller und der Bundesregierung nicht ein. Die Mehrausgaben durch die Einbeziehung eines weiteren Altersjahrganges werden durch die Reduzierung der Erstattungsquote um 5 Prozentpunkte ausgeglichen. Im übrigen wird auf die Kostenübersicht im schriftlichen Bericht (S. 27) verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand — Drucksachen 10/880, 10/985 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Zuschüsse zum tariflichen Vorruhestandsgeld (Vorruhestandsgeldgesetz — VRGG) — Drucksache 10/122 — abzulehnen.

Bonn, den 15. März 1984

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig	Kolb	Heyenn	Cronenberg (Arnsberg)	Hoss
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand

— Drucksachen 10/880, 10/985 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Förderung von Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgesetz-VRG)

§ 1

Grundsatz

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) gewährt Arbeitgebern Zuschüsse zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen an Arbeitnehmer, die das 59. Lebensjahr vollendet und ihre Erwerbstätigkeit beendet haben.

(2) Die Zahlung des Zuschusses beginnt nach Maßgabe des Absatzes 1

im Jahr 1984 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1926 geboren sind,

im Jahr 1985 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1927 geboren sind,

im Jahr 1986 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1928 geboren sind,

im Jahr 1987 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1929 geboren sind,

im Jahr 1988 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1930 geboren sind.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Anspruch auf den Zuschuß setzt voraus, daß

1. der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Förderung von Vorruhestandsleistungen (Vorruhestandsgesetz-VRG)

§ 1

Grundsatz

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) gewährt Arbeitgebern Zuschüsse zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen an Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet und ihre Erwerbstätigkeit beendet haben.

(2) Die Zahlung des Zuschusses beginnt nach Maßgabe des Absatzes 1

im Jahr 1984 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1927 geboren sind,

im Jahr 1985 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1928 geboren sind,

im Jahr 1986 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1929 geboren sind,

im Jahr 1987 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1930 geboren sind,

im Jahr 1988 für Arbeitnehmer, die vor dem Jahr 1931 geboren sind.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Anspruch auf den Zuschuß setzt voraus, daß

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- a) dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer Vorruhestandsgeld in Höhe von mindestens 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des § 3 Abs. 2 gezahlt hat und
 - b) Vorruhestandsgeld bis zum Ablauf des Kalendermonats zu zahlen hat, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet, längstens bis zum Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem ab der ausgeschiedene Arbeitnehmer Altersruhegeld vor Vollendung des 65. Lebensjahres, Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art beanspruchen kann,
2. der ausgeschiedene Arbeitnehmer innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mindestens 1 080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes gestanden hat. Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Nr. 2 bis 6 des Arbeitsförderungsgesetzes stehen diesen Beschäftigungszeiten gleich,
 3. das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beendet ist,

2. unverändert

3. unverändert

3a. die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über 5 vom Hundert der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt ist oder eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung besteht, wobei beide Voraussetzungen in Tarifverträgen verbunden werden können; für die Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer ist der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Ausscheiden des Arbeitnehmers maßgebend; dabei werden Auszubildende und Schwerbehinderte nicht mitgezählt,

4. der Arbeitgeber aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - a) einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer oder
 - b) einen Jugendlichen oder sonstigen Arbeitnehmer, für den nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist,

auf dem freigemachten oder auf einem infolge des Ausscheidens durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beschäftigt oder

- c) *über die im Durchschnitt der in den letzten drei Jahren bestehenden Ausbildungsverhältnisse hinaus zusätzlich einen Auszubildenden beschäftigt, sofern der Arbeitgeber in der Regel ausschließlich der Auszubildenden und Schwerbehinderten nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses maßgebend ist.*

4. der Arbeitgeber aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

a) unverändert

b) unverändert

auf dem freigemachten oder auf einem infolge des Ausscheidens durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beschäftigt oder

- c) einen Auszubildenden beschäftigt, sofern der Arbeitgeber in der Regel ausschließlich der Auszubildenden und Schwerbehinderten nicht mehr als zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses maßgebend ist.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Den in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Leistungen stehen vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens gleich, wenn der ausgeschiedene Arbeitnehmer in der vorhergehenden Beschäftigung (Absatz 1 Nr. 2) von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit war.

(2) unverändert

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 bleiben Beschäftigungszeiten unberücksichtigt, für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, soweit diese Zeiten jeweils vier Wochen überschreiten. Satz 1 gilt nicht, wenn für diese Zeiten Lohnersatzleistungen gezahlt werden.

(3) unverändert

(4) Der Anspruch auf den Zuschuß besteht nicht, wenn der ausgeschiedene Arbeitnehmer Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus erhält.

(4) unverändert

(5) Der Zuschuß nach Absatz 1 wird zu Vorruhestandsleistungen aufgrund eines Tarifvertrages nur dann gewährt, wenn der Tarifvertrag für Arbeitgeber, die in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, die freie Entscheidung über den Abschluß der Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 im Einzelfall nicht einschränkt. Der Berechnungsmodus in Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c findet entsprechende Anwendung.

Absatz 5 entfällt

§ 3

**Höhe des Zuschusses
zu den Vorruhestandsleistungen**

(1) Der Zuschuß beträgt 40 vom Hundert der Aufwendungen für

1. das dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts gezahlte Vorruhestandsgeld,
2. den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Pflichtversicherung des ausgeschiedenen Arbeitnehmers in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung, höchstens jedoch den Beitragsanteil, den der Arbeitgeber bei Zahlung eines Vorruhestandsgeldes in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts entrichten müßte.

(2) Bruttoarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 ist das Arbeitsentgelt, das der ausgeschiedene Arbeitnehmer vor Beginn der Vorruhestandsleistung in den letzten abgerechneten, insgesamt sechs Monate umfassenden Lohnabrechnungszeiträumen durchschnittlich erzielt hat, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Absatz 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht überschreitet. § 112 Abs. 2, 4, 5 Nr. 3 und Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Als Beitragsanteil des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt bei Empfängern von Vorruhestands-

§ 3

**Höhe des Zuschusses
zu den Vorruhestandsleistungen**

(1) Der Zuschuß beträgt 35 vom Hundert der Aufwendungen für

1. unverändert
2. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

geld, die vor Beginn der Vorruhestandsleistungen nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit oder in Artikel 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder in Artikel 2 § 1 Abs. 1 b Satz 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes genannt sind und auf ihre Befreiung von der Versicherungspflicht nicht verzichtet haben, die Hälfte der Beiträge, die die Bundesanstalt nach § 166 b Abs. 1 und 1 a des Arbeitsförderungsgesetzes zu tragen hätte, wenn eine der in dieser Vorschrift genannten Leistungen in Höhe des Vorruhestandsgeldes zu zahlen wäre.

(4) Als Beitragsanteil des Arbeitgebers zur gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt bei Beziehern von Vorruhestandsgeld, die vor Beginn der Vorruhestandsleistungen nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtig oder die nach § 173 b der Reichsversicherungsordnung oder nach Artikel 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) von der Versicherungspflicht befreit waren, der Beitragszuschuß, den der Arbeitgeber nach § 405 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung zu zahlen hat. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Bezieher des Vorruhestandsgeldes als landwirtschaftlicher Unternehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist.

(5) Der Zuschuß beträgt abweichend von Absatz 1 39 vom Hundert, wenn der Anspruch auf Vorruhestandsleistungen für den Fall der Zahlungseinstellung durch den Arbeitgeber nicht aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarung gesichert ist.

§ 4

Dynamisierung des Zuschusses

Der Zuschuß zu den Aufwendungen des Arbeitgebers erhöht sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit Beginn der Zahlung des Vorruhestandsgeldes um den Vomhundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach dem jeweiligen Renten Anpassungsgesetz angepaßt worden sind. Der Zuschuß wird höchstens um den Vomhundertsatz angehoben, um den der Arbeitgeber das Vorruhestandsgeld erhöht hat.

§ 5

Erlöschen und Unterbrechung des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf den Zuschuß erlischt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet,

(4) unverändert

(5) Der Zuschuß beträgt abweichend von Absatz 1 34 vom Hundert, wenn der Anspruch auf Vorruhestandsleistungen für den Fall der Zahlungseinstellung durch den Arbeitgeber nicht aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarung gesichert ist.

§ 4

unverändert

§ 5

Erlöschen und Unterbrechung des Anspruchs

(1) unverändert

Entwurf

2. mit Beginn des Monats, für den der ausgeschiedene Arbeitnehmer eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten Altersrenten oder Altersbezüge oder eine Leistung beanspruchen kann, die nach § 2 Abs. 2 den Altersrenten oder Altersbezügen gleichgestellt ist.

(2) Der Anspruch auf den Zuschuß besteht nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a bis c genannten Voraussetzungen erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber den Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a bis c genannten Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von *zwei* Monaten wiederbesetzt oder der Arbeitgeber insgesamt für zwei Jahre die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Zuschuß zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen an den Arbeitnehmer erfüllt hat.

§ 6

Nebentätigkeit

(1) Der Anspruch auf den Zuschuß

1. ruht während der Zeit, in der der ausgeschiedene Arbeitnehmer Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen Verletztengeld erhält; die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden,
2. erlischt, wenn der Anspruch nach Nummer 1 mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Dabei sind mehrere Ruhenszeiträume zusammenzurechnen.

(2) Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten bleiben bei der Anwendung des Absatzes 1 unberücksichtigt, soweit der ausgeschiedene Arbeitnehmer sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Vorruhestandsleistungen ständig neben einer mehr als geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausgeübt hat.

(3) § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

§ 7

Schutzvorschriften

(1) Die Tatsache, daß ein Arbeitnehmer nach Vollendung des 59. Lebensjahres gegenüber seinem Ar-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Der Anspruch auf den Zuschuß besteht nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a bis c genannten Voraussetzungen erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber den Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a bis c genannten Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von **drei** Monaten wiederbesetzt oder der Arbeitgeber insgesamt für zwei Jahre die Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Zuschuß zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen an den Arbeitnehmer erfüllt hat.

§ 6

Nebentätigkeit

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Ruht oder erlischt nach Absatz 1 der Anspruch auf den Zuschuß, entfällt der Anspruch auf Vorruhestandsgeld in Höhe des wegfallenden Zuschusses.

§ 7

Schutzvorschriften

(1) Die Tatsache, daß ein Arbeitnehmer nach Vollendung des 58. Lebensjahres gegenüber seinem Ar-

Entwurf

beitgeber zur Inanspruchnahme von Vorruhestandsgeld berechtigt ist, ist nicht als ein die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber bedingender Grund im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes anzusehen; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Vorruhestandsgeld kann nicht für den Fall ausgeschlossen werden, daß ein Anspruch des Arbeitgebers auf den Zuschuß der Bundesanstalt nicht besteht, weil keine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder in § 5 Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Arbeitgeber den Zuschuß nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nach § 11 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, ohne daß dafür eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers ursächlich war.

(3) Der Anspruch auf Vorruhestandsgeld kann wie der Anspruch auf Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden.

§ 8

Gemeinsame Einrichtungen

Werden die Vorruhestandsleistungen aufgrund eines Tarifvertrags von *einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien* erbracht, so gewährt die Bundesanstalt für Arbeit auf Antrag der Tarifvertragsparteien den Zuschuß der *gemeinsamen Einrichtung*.

§ 9

Insolvenzsicherung

(1) Soweit der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Zahlung von Vorruhestandsgeld nicht erfüllt und der Arbeitnehmer aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen für den Fall der Zahlungseinstellung durch den Arbeitgeber nicht geschützt ist, gewährt die Bundesanstalt Vorruhestandsgeld wie ein Arbeitgeber, wenn

1. über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet worden ist, oder
2. der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlaß mangels Masse abgewiesen worden ist, oder

Beschlüsse des 11. Ausschusses

beitgeber zur Inanspruchnahme von Vorruhestandsgeld berechtigt ist, ist nicht als ein die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber bedingender Grund im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes anzusehen; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 8

Ausgleichskassen, gemeinsame Einrichtungen

(1) Werden die Vorruhestandsleistungen aufgrund eines Tarifvertrages von **einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber** erbracht oder werden die **Vorruhestandsleistungen der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber** erstattet, so gewährt die Bundesanstalt auf Antrag der Tarifvertragsparteien den Zuschuß der **Ausgleichskasse**.

(2) Für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

Insolvenzsicherung

(1) Soweit der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Zahlung von Vorruhestandsgeld nicht erfüllt und der Arbeitnehmer aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen für den Fall der Zahlungseinstellung durch den Arbeitgeber nicht geschützt ist, gewährt die Bundesanstalt Vorruhestandsgeld wie ein Arbeitgeber, wenn

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

3. das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkursverfahrens eröffnet worden ist, oder
4. der Arbeitgeber mit seinen Gläubigern nach vorausgegangener Zahlungseinstellung im Sinne der Konkursordnung einen außergerichtlichen Vergleich schließt und die Bundesanstalt dem Vergleich zustimmt.

Vorruhestandsgeld nach Satz 1 ist auch zu gewähren, soweit die Durchsetzung des Anspruchs gegen den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer unzumutbar ist. Die Durchsetzung des Anspruchs ist insbesondere dann unzumutbar, wenn der Arbeitgeber die Zahlung des Vorruhestandsgeldes wegen wirtschaftlicher Notlage eingestellt hat.

(2) Die Leistung nach Absatz 1 wird in Höhe des Vorruhestandsgeldes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewährt. § 4 gilt entsprechend.

(3) Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Vorruhestandsgeld gegen den Arbeitgeber geht auf die Bundesanstalt über, soweit diese nach Absatz 1 Vorruhestandsgeld zu leisten hat. Der Arbeitgeber hat der Bundesanstalt die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu erstatten, die sie nach Absatz 1 getragen hat.

(4) §§ 141k und 141l des Arbeitsförderungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 10

**Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers,
Erstattungspflicht des Arbeitnehmers**

(1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für den Zuschuß erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Arbeitnehmer hat der Bundesanstalt die dem Arbeitgeber zu Unrecht geleisteten Zuschüsse zu ersetzen, wenn der Arbeitnehmer die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder
2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

§ 11

Verfahren

(1) Der Zuschuß zu den Vorruhestandsleistungen und das Vorruhestandsgeld nach § 9 Abs. 1 werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen. *Die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder § 5 Abs. 2 genannten Voraussetzungen sind vom Arbeitgeber darzulegen.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkursverfahrens **über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlaß** eröffnet worden ist, oder
4. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

Verfahren

(1) Der Zuschuß zu den Vorruhestandsleistungen und das Vorruhestandsgeld nach § 9 Abs. 1 werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

Entwurf

(2) Bei der Durchführung des § 9 ist § 141g des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren; sie kann hierin auch die Beteiligung der Verwaltungsausschüsse vorsehen. § 191 Abs. 3 bis 5 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die Finanzbehörden haben im Einzelfall, soweit es im Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich ist, dem Arbeitsamt Auskunft über die ihnen bekannten Einkommensverhältnisse des Arbeitnehmers zu erteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf den Zuschuß zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen oder für den Anspruch auf Vorruhestandsgeld nach § 9 Abs. 1 erheblich sind, dem Arbeitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren; sie kann hierin auch die Beteiligung der Verwaltungsausschüsse vorsehen. § 191 Abs. 3 und 4 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend. **Unter den Voraussetzungen des § 191 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung anstelle der in Satz 1 vorgesehenen Anordnung der Bundesanstalt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere über das Verfahren bestimmen.**

Absatz 4 entfällt

§ 11 a

Steuerliche Regelungen

(1) Bei der Anwendung des § 28 des Berlinförderungsgesetzes gilt der Bezug von Vorruhestandsgeld als Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis, wenn im Zeitpunkt der Zahlung

1. die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses im Sinne des § 1 mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 11 genannten Voraussetzungen vorliegen und
2. der Empfänger die Wohnsitzvoraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Berlinförderungsgesetzes erfüllt und sie auch bei Beendigung der Erwerbstätigkeit erfüllt hat.

(2) Für die Erhebung der Lohnsteuer gelten in den Fällen des § 8 die gemeinsame Einrichtung und die Ausgleichskasse der Arbeitgeber sowie in den Fällen des § 9 die Bundesanstalt als Arbeitgeber und der Leistungsempfänger als Arbeitnehmer.

(3) Einrichtungen im Sinne des § 8 sind, soweit sie die in dieser Vorschrift bezeichneten Aufgaben erfüllen, von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer befreit.

§ 12

Bußgeldvorschriften

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Arbeitsämter.

(3) Die Geldbußen fließen in die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörden. § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die zuständige Verwaltungsbehörde; diese ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 13

Befristung der Regelung

Für die Zeit ab 1. Januar 1989 ist dieses Gesetz nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Erstes Buch Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch des Sozialgesetzbuches (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 19 a wird eingefügt:

„§ 19 a

Vorruhestandsleistungen

(1) Nach dem Recht der Förderung von Vorruhestandsleistungen können in Anspruch genommen werden:

1. Zuschüsse an Arbeitgeber zu den Aufwendungen für das Vorruhestandsgeld und für die Beiträge zur Pflichtversicherung der Bezieher von Vorruhestandsgeld in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. Vorruhestandsgeld an Arbeitnehmer bei Zahlungseinstellung durch den Arbeitgeber.

(2) Zuständig sind die Arbeitsämter und die sonstigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit.“

§ 13

unverändert

§ 14

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. **Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.**

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. In Artikel II § 1 wird in Nummer 18 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 19 angefügt:
 „19. das Vorruhestandsgesetz.“

Artikel 3

Arbeitsförderungsgesetz

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Nach § 118 a wird folgender § 118 b eingefügt:

„§ 118 b

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die der Arbeitslose Vorruhestandsgeld mindestens in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des § 3 Abs. 2 des Vorruhestandsgesetzes bezieht.“

Artikel 4

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 165 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
 „Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gelten Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes versicherungspflichtig waren und das Vorruhestandsgeld mindestens in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des § 3 Abs. 2 des Vorruhestandsgesetzes gezahlt wird. Das Vorruhestandsgeld steht dem Arbeitsentgelt aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gleich.“

Artikel 3

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

unverändert

Artikel 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 165 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
 „Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gelten Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes versicherungspflichtig waren und das Vorruhestandsgeld mindestens in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts im Sinne des § 3 Abs. 2 des Vorruhestandsgesetzes gezahlt wird. Das Vorruhestandsgeld steht dem Arbeitsentgelt aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gleich. **Als Bezieher von Vorruhestandsgeld wird nicht versichert, wer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, mit dem für Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Staat keine über- oder zwischenstaatlichen Regelungen über Sachleistungen bei Krankheit bestehen.**“
- b) In Absatz 3 werden der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:
 „sowie für Bezieher von Vorruhestandsgeld, die unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes als Angestellte auf Seefahrzeugen versicherungspflichtig waren.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. In § 180 Abs. 1 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dem Arbeitsentgelt steht das in § 165 Abs. 2 Satz 2 genannte Vorruhestandsgeld gleich.“

3. In § 183 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Worte „oder das in § 165 Abs. 2 Satz 2 genannte Vorruhestandsgeld“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden vor den Worten „die Rente“ die Worte „das in § 165 Abs. 2 Satz 2 genannte Vorruhestandsgeld oder“ eingefügt.

4. In § 405 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Bezieher des in § 165 Abs. 2 Satz 2 genannten Vorruhestandsgeldes, die als Angestellte bis unmittelbar vor Beginn der Vorruhestandsleistungen Anspruch auf den Beitragszuschuß nach Absatz 1 oder 2 hatten, bleibt der Anspruch für die Dauer der Vorruhestandsleistungen gegen den zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes Verpflichteten erhalten. Als Zuschuß ist der Betrag zu zahlen, der nach § 381 Abs. 1 Satz 1 als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Beziehers von Vorruhestandsgeld zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Bezieher von Vorruhestandsgeld für seine Krankenversicherung aufzuwenden hat. Absatz 3 gilt entsprechend.“

5. In § 479 Abs. 1 werden nach dem Wort „Schiffsgattungen“ die Worte „sowie der auf den Kalendertag entfallende Teil des in § 165 Abs. 2 Satz 2 genannten Vorruhestandsgeldes“ angefügt.

6. § 1227 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gelten auch Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn dieser Leistung nach diesem Gesetz versichert waren. Die Zeit des Bezugs dieser Leistung gilt als rentenversicherungspflichtige Beschäftigung; das Vorruhestandsgeld steht dem Bruttoarbeitsentgelt aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gleich.“

2. unverändert

3. unverändert

- 3a. Nach § 318 c wird folgender § 318 d eingefügt:

„§ 318 d

Soweit dieses Buch Pflichten für Arbeitgeber vorsieht, gelten diese für die zur Zahlung des Vorruhestandsgeldes (§ 165 Abs. 2 Satz 2) Verpflichteten entsprechend.“

4. unverändert

- 4a. In § 477 werden nach dem letzten Halbsatz der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Bezieher von Vorruhestandsgeld (§ 165 Abs. 2 Satz 2), die unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes bei der See-Krankenkasse versichert waren.“

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>7. In § 1241f Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dem Arbeitseinkommen steht Vorruhestandsgeld gleich.“</p> <p>8. In § 1248 Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Einer Beschäftigung gegen Entgelt nach Satz 1 steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich.“</p> <p>9. § 1283 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

 „(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit Vorruhestandsgeld zusammentrifft. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vorruhestandsgeld auf Grund einer Beschäftigung gezahlt wird, die nach dem Beginn der Rente wegen Berufsunfähigkeit ausgeübt wurde.“</p> <p>10. In § 1401 wird folgender Absatz 2b eingefügt:
 „(2b) Für die in § 1227 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen hat die die Vorruhestandsleistung zahlende Stelle die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.“</p> | <p>7. unverändert</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. § 1283 wird wie folgt geändert:
a) unverändert
b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

 „(2) Trifft eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit einem Vorruhestandsgeld zusammen, ruht die Rente bis zur Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Vorruhestandsgeldes für den Zeitraum, für den beide Leistungen zu gewähren sind. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vorruhestandsgeld auf Grund einer Beschäftigung gewährt wird, die nach dem Beginn der Rente wegen Berufsunfähigkeit ausgeübt wurde.“</p> <p>10. unverändert</p> |
|---|---|

Artikel 5

Angestelltenversicherungsgesetz

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:
 „Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gelten auch Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn dieser Leistung nach diesem Gesetz versichert waren. Die Zeit des Bezuges dieser Leistung gilt als rentenversicherungspflichtige Beschäftigung; das Vorruhestandsgeld steht dem Bruttoarbeitsentgelt aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gleich.“
2. In § 18f Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Dem Arbeitseinkommen steht Vorruhestandsgeld gleich.“
3. In § 25 Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt:
 „Einer Beschäftigung gegen Entgelt nach Satz 1 steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich.“
4. § 60 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

Artikel 5

Änderung des
Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. § 60 wird wie folgt geändert:
a) unverändert

Entwurf

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit Vorruhestandsgeld zusammentrifft. Satz 1 gilt nicht, wenn Vorruhestandsgeld auf Grund einer Beschäftigung gezahlt wird, die nach dem Beginn der Rente wegen Berufsunfähigkeit ausgeübt wurde.“

5. In § 123 wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Für die in § 2 Abs. 3 Satz 2 genannten Personen hat die die Vorruhestandsleistungen zahlende Stelle die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.“

Artikel 6

Reichsknappschaftsgesetz

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Als in dem knappschaftlich versicherten Betrieb entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer gelten Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Bezug des Vorruhestandsgeldes nach diesem Gesetz versicherungspflichtig waren und das Vorruhestandsgeld mindestens in Höhe von 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts gezahlt wird. Das Vorruhestandsgeld steht dem Arbeitsentgelt aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gleich.“

- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

2. § 29 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Als entgeltlich beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gelten auch Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn dieser Leistung nach diesem Gesetz versichert waren. Die Zeit des Bezuges dieser Leistung gilt als rentenversicherungspflichtige Beschäftigung; das Vorruhestandsgeld steht dem Bruttoarbeitsentgelt aus einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung gleich.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Trifft eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit einem Vorruhestandsgeld zusammen, **ruht die Rente bis zur Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Vorruhestandsgeldes für den Zeitraum, für den beide Leistungen zu gewähren sind.** Satz 1 gilt nicht, wenn das Vorruhestandsgeld auf Grund einer Beschäftigung gewährt wird, die nach dem Beginn der Rente wegen Berufsunfähigkeit ausgeübt wurde.“

5. unverändert

Artikel 6

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- 1a. In § 20 werden im ersten Halbsatz die Worte „der bei der Bundesknappschaft Versicherten“ gestrichen.

2. unverändert

Entwurf

3. In § 40f Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dem Arbeitseinkommen steht Vorruhestandsgeld gleich.“
4. In § 48 Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Einer Beschäftigung gegen Entgelt nach Satz 1 steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich.“
5. In § 53 Abs. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
„; das gilt auch in den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 3 und 4.“
6. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit Vorruhestandsgeld zusammentrifft. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vorruhestandsgeld auf Grund einer Beschäftigung gezahlt wird, die nach Beginn der Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit oder Berufsunfähigkeit ausgeübt wurde.“
7. In § 114 wird folgender Absatz 1b eingefügt:
„(1b) Für die in § 29 Abs. 1 Satz 4 genannten Personen hat die die Vorruhestandsleistungen zahlende Stelle die Pflichten des Arbeitgebers zu erfüllen.“

Artikel 7

Hüttenknappschaftliches
Zusatzversicherungs-Gesetz

In § 1 Abs. 5 zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. September 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch ..., wird die Verweisung „§§ 1228 bis 1231“ durch die Verweisung „§ 1227 Abs. 2, §§ 1228 bis 1231“ ersetzt.

Artikel 8

Gesetz zur Verbesserung
der betrieblichen Altersversorgung

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch ..., wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„oder sofern ihm nach seinem Ausscheiden Anspruch auf Vorruhestandsgeld zusteht.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Trifft eine Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit mit einem Vorruhestandsgeld zusammen, ruht die Rente bis zur Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Vorruhestandsgeldes für den Zeitraum, für den beide Leistungen zu gewähren sind. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vorruhestandsgeld auf Grund einer Beschäftigung gewährt wird, die nach dem Beginn der Rente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit oder Berufsunfähigkeit ausgeübt wurde.“
7. unverändert

Artikel 7

Änderung des Hüttenknappschaftlichen
Zusatzversicherungs-Gesetzes

In § 1 Abs. 5 zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch ..., wird die Verweisung „§§ 1228 bis 1231“ durch die Verweisung „§ 1227 Abs. 2, §§ 1228 bis 1231“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung
der betrieblichen Altersversorgung

§ 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Ein Arbeitnehmer behält seine Anwartschaft auch dann, wenn er auf Grund einer Vorruhe-

Entwurf

Artikel 9
Gesetz über die Errichtung einer Zusatz-
versorgungskasse für Arbeitnehmer
in der Land- und Forstwirtschaft

In § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch ..., wird der Punkt am Ende des Buchstaben b durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

- „c) Zeiten mit Anspruch auf Vorruhestandsgeld, wenn diese Zeiten unmittelbar an eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer anschließen.“

Artikel 10
Bundesversorgungsgesetz

§ 18a Abs. 7 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., erhält folgende Fassung:

„Versorgungskrankengeld und Beihilfe nach § 17 enden mit dem Wegfall der Voraussetzungen für ihre Gewährung, dem Eintritt eines Dauerzustandes, der Bewilligung eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Zahlung von Vorruhestandsgeld.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

standsregelung ausscheidet und ohne das vorherige Ausscheiden die Wartezeit und die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hätte erfüllen können.“

- b) Im neuen Satz 5 des Absatzes 1 werden die Worte „des Satzes 1“ durch die Worte „der Sätze 1 und 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils die Bezugnahme auf „Absatz 1 Satz 1“ durch die Bezugnahme auf „Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Bezugnahme auf „Absatz 1 Satz 1“ durch die Bezugnahme auf „Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

unverändert

Artikel 10

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

§ 18a Abs. 7 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Versorgungskrankengeld und Beihilfe nach § 17 enden mit dem Wegfall der Voraussetzungen für ihre Gewährung, dem Eintritt eines Dauerzustandes, der Bewilligung eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Zahlung von Vorruhestandsgeld.“

- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Zahlung von Vorruhestandsgeld enden Versorgungskrankengeld und Beihilfe nach § 17 mit dem Tag, der dem Beginn des Vorruhestandes vorausgeht.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 11

Artikel 11

Gesetz über die Krankenversicherung
der Landwirte**Änderung des Gesetzes über die Krankenver-
sicherung der Landwirte**

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

unverändert

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „haben“ folgende Worte eingefügt:
„sowie das in § 165 Abs. 2 Satz 2 RVO genannte Vorruhestandsgeld“.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Der Bezug des in § 165 Abs. 2 Satz 2 RVO genannten Vorruhestandsgeldes steht einer hauptberuflichen Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger gleich, wenn der Familienangehörige unmittelbar vor Bezug des Ruhestandsgeldes nach Absatz 1 Nr. 3 versicherungspflichtig war. Als in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete landwirtschaftliche Unternehmer gelten auch die zur Zahlung von Vorruhestandsgeld Verpflichteten.“

Artikel 12

Artikel 12

Ausgleichsabgabeverordnung
Schwerbehindertengesetz**Änderung der Ausgleichsabgabeverordnung
Schwerbehindertengesetz**

(1) § 3 der *Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes* vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228) wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze für Schwerbehinderte“ werden die Worte „sowie für die Besetzung der im Rahmen einer Vorruhestandsregelung freigemachten Arbeitsplätze gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Vorruhestandsgesetzes mit Schwerbehinderten“ eingefügt.

(2) Der auf Absatz 1 beruhende Teil der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz kann auf Grund des § 8 Abs. 3 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (BGBl. I S. 1005), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1481) eingefügt wurde, und auf Grund des § 9 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

(1) § 3 der **Ausgleichsabgabeverordnung** Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228) wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze für Schwerbehinderte“ werden die Worte „sowie für die Besetzung der im Rahmen einer Vorruhestandsregelung freigemachten Arbeitsplätze gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Vorruhestandsgesetzes mit Schwerbehinderten“ eingefügt.

(2) Der auf Absatz 1 beruhende Teil der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz kann auf Grund der **einschlägigen Ermächtigungsvorschriften des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit diesem Absatz durch Rechtsverordnung** geändert werden.

Artikel 12 a

Änderung der Konkursordnung

In § 59 Abs. 2 Satz 1 der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom . . . 1984 (BGBl. I S. . . .), werden hinter dem Wort „Arbeits-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

förderungsgesetz“ die Worte „oder nach § 9 Abs. 3 Satz 1 des Vorruhestandsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 12 b

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 9 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Darunter fallen nicht Abfindungen, die als laufende Bezüge aus einem früheren Dienstverhältnis gewährt werden, wenn der monatliche Bezug mindestens 65 vom Hundert des in den letzten sechs Monaten vor Beendigung des Dienstverhältnisses durchschnittlich erzielten Arbeitslohnes beträgt;“.

2. In § 52 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) § 3 Nr. 9 Satz 3 ist auf Bezüge anzuwenden, die erstmals für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt werden, der nach dem ... 1984 *) endet.“

Artikel 13

Schlußvorschriften

§ 1

Grundsatz

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 13

Schlußvorschriften

§ 1

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 2

unverändert

*) Hier ist der letzte Tag des Monats einzusetzen, in dem das Vorruhestandsgesetz verkündet wird.

Bericht der Abgeordneten Kolb, Heyenn, Cronenberg (Arnsberg) und Hoss

A. Allgemeines

I.

Der von der SPD-Fraktion eingebrachte Gesetzentwurf — Drucksache 10/122 — ist in der 22. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. September 1983 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie mitberatend und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen worden.

Der Finanzausschuß hat um eine gutachtliche Beteiligung gebeten.

Der federführende Ausschuß hat sich mit diesem Gesetzentwurf bereits 1983 in drei Sitzungen befaßt — darunter in einer öffentlichen Informationssitzung am 24. November 1983 — und sich am 30. November 1983 im Hinblick auf die von der Bundesregierung angekündigte Gesetzesinitiative vertagt. In der Informationssitzung wurden insbesondere Vertreter der Sozialpartner, der Versicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit gehört. Auf das Stenographische Ausschußprotokoll Nr. 14 und auf die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen der Teilnehmer an der Informationssitzung wird Bezug genommen.

Die Überweisung des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfes — Drucksache 10/880 — erfolgte in der 48. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Januar 1984 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie mitberatend und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß.

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung — Drucksache 10/985 — wurden am 8. Februar 1984 eingebracht.

Den Gesetzentwurf der Bundesregierung hat der federführende Ausschuß unter Einbeziehung des SPD-Gesetzentwurfs in insgesamt fünf Sitzungen beraten, und zwar am 25. Januar, 8. Februar, 14. März sowie in seiner 23. Sitzung am 15. März 1984 abschließend.

Eine öffentliche Informationssitzung hat am 22. Februar 1984 stattgefunden. Auf das Stenographische Ausschußprotokoll Nr. 20 und die als Ausschußdrucksachen verteilten schriftlichen Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Die schriftlichen und mündlichen Beiträge der Teilnehmer an beiden Informationssitzungen wurden in die Ausschußberatungen einbezogen.

In ihren mitberatenden Stellungnahmen haben der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit am 25. Januar 1984 sowie der Ausschuß für Wirtschaft und der Haushaltsausschuß am 22. Februar 1984 jeweils mit Mehrheit die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung — Drucksachen 10/880, 10/985 — und die Ablehnung des Gesetzentwurfes der SPD-Fraktion — Drucksache 10/122 — empfohlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat gebeten, zu prüfen

- bei kleineren und mittleren Unternehmen mit ungünstiger Altersstruktur der Beschäftigten eine Begrenzung entweder des Zugangs oder der Kosten

und

- als Bemessungsgrundlage die Übernahmequote statt der Einstellungsquote in den letzten drei Jahren zu verwenden (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfes).

Eine Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt nicht vor.

Der Finanzausschuß hat sich am 14. März 1984 gutachtlich geäußert und mehrheitlich empfohlen, steuerliche Regelungen aufzunehmen, die sicherstellen, daß Vorruhestandsgeldempfänger in Berlin in den Genuß der Berlin-Zulage kommen, daß Vorruhestandsgeldleistungen steuerpflichtig sind und daß die Ausgleichskassen der Arbeitgeber und die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer befreit sind, soweit sie die in § 8 bezeichneten Aufgaben erfüllen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist den Anregungen und Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse im wesentlichen gefolgt, wobei er davon ausgeht, daß sich die vom Ausschuß für Wirtschaft empfohlene Bemessungsgrundlage — Übernahme- statt Einstellungsquote — auf Auszubildende bezieht.

Der Haushaltsausschuß wird dem Bundestag gemäß § 96 GO gesondert berichten. Der Haushaltsausschuß hat am 22. Februar 1984 darum gebeten, bei eventuellen Änderungen den von der Bundesregierung gesetzten finanziellen Rahmen einzuhalten. Nach Auffassung der Bundesregierung sowie der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, auf deren Abänderungsanträgen die nunmehr empfohlene Fassung beruht, tritt durch die empfohlenen Änderungen eine Erhöhung des Gesamtausgabevolumens für die Zuschußzahlung nicht ein. Die Mehrausgaben durch die Einbeziehung eines weiteren Altersjahrganges werden

durch die Reduzierung der Erstattungsquote um 5 Prozentpunkte ausgeglichen. Im übrigen wird auf die nachstehende Kostenübersicht verwiesen.

In der Schlußabstimmung des federführenden Ausschusses wurde die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 10/880, 10/985 — in der geänderten Fassung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion gegen die Stimmen der Mitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN sowie die Ablehnung des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion — Drucksache 10/122 — mit der Mehrheit der Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion sowie der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der SPD-Fraktion empfohlen. Auch die Abstimmung zu den einzelnen Vorschriften verlief überwiegend kontrovers. Teilweise gab es Stimmenthaltungen, in einigen Fällen Einstimmigkeit. Die Fraktionen verwiesen jedoch ausdrücklich auf ihre unverändert unterschiedlichen Zielvorstellungen und Gesamtkonzeptionen.

II.

Sinn des von der Fraktion der SPD eingebrachten Gesetzentwurfs ist es, Grundlagen für die Verkürzung der Lebensarbeitszeit zu schaffen, um den Arbeitsmarkt zu entlasten. Da die Herabsetzung der Altersgrenzen in der Rentenversicherung aus finanziellen Gründen nicht möglich und auch langfristig sozialpolitisch nicht sinnvoll ist, besteht nach Auffassung der Fraktion der SPD der beste Weg zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit darin, durch Maßnahmen außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung eigene Anstrengungen der Tarifvertragsparteien so weit wie notwendig aus Steuermitteln zu unterstützen. Dadurch werden ein möglichst großer Arbeitsmarkteffekt, die Freiwilligkeit des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben und die spätere Rücknehmbarkeit der Regelung gewährleistet.

Die wichtigsten Elemente des Gesetzentwurfes der Fraktion der SPD, der weitgehend einem Vorschlag der Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten entspricht, sind:

- Der Bund soll unter bestimmten Bedingungen Zuschüsse an Arbeitgeber leisten, die ausscheidenden älteren Arbeitnehmern bis zum frühestmöglichen Rentenbeginn ein Vorruhestandsgeld zahlen. Voraussetzung soll immer sein, daß es einen entsprechenden Tarifvertrag gibt.
- Die Altersgrenze soll bei Vollendung des 58. Lebensjahres liegen.
- Wichtigste Voraussetzung für den staatlichen Zuschuß soll sein, daß der freiwerdende Arbeitsplatz wiederbesetzt wird. Dem Arbeitgeber soll eine Nachweispflicht auferlegt werden; Arbeitsämter und Betriebsräte sollen die Wiederbesetzung kontrollieren. Bei der Wiederbesetzung sollen vom Arbeitsamt vermittelte Arbeitslose besonders berücksichtigt werden.

- Das Vorruhestandsgeld soll 75 v. H. des früheren Nettoarbeitseinkommens betragen. Ebenso wie das Arbeitslosengeld soll es steuerfrei bleiben.
- Die Empfänger von Vorruhestandsgeld sollen in der Kranken- und Rentenversicherung pflichtversichert bleiben. Die Beiträge sollen vom ehemaligen Arbeitgeber zu tragen sein und nach dem früheren Bruttolohn berechnet werden.
- Der staatliche Zuschuß soll zwei Drittel des Vorruhestandsgeldes einschließlich der Aufwendungen für die Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge betragen. Wenn das Vorruhestandsgeld höher als 75 v. H. des letzten Nettoeinkommens ist, soll der übersteigende Teil nicht bezuschußt werden.
- Das Gesetz sollte nach den Vorstellungen der Fraktion der SPD bereits zum Jahresanfang 1984 in Kraft treten und zeitlich befristet sein. Neue Anträge auf Zuschüsse zum Vorruhestandsgeld sollen bis zum Jahresende 1989 bewilligt werden; die zu diesem Zeitpunkt bereits laufenden Zuschußzahlungen sollen über den Stichtag hinaus bis zum Rentenbeginn des Vorruhestandsgeldempfängers weitergezahlt werden.
- Die Durchführung des Gesetzes soll von der Bundesanstalt für Arbeit übernommen werden; die Kosten sollen zu Lasten des Bundeshaushalts gehen.

Die Fraktion der SPD ist bei ihrem Gesetzentwurf davon ausgegangen, daß es in der Bundesrepublik Deutschland rund 900 000 Arbeitnehmer gibt, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die durch das Gesetz leistungsberechtigt wären, falls für sie ein Tarifvertrag abgeschlossen würde. Die Fraktion der SPD nimmt an, daß in der Anlaufphase des Gesetzes rund 100 000 Personen das Vorruhestandsgeld in Anspruch nehmen würden. Bei vorsichtiger Rechnung ergibt sich, daß zunächst 90 000 Arbeitslose eine Stelle finden können. Hierbei hat die Fraktion der SPD eine Wiederbesetzungsquote von 90 v. H. unterstellt; dies ist zulässig, da in ihrem Gesetzentwurf eine strikte Wiederbesetzungspflicht des Arbeitgebers und effektive Kontrollen durch Betriebs- und Personalräte sowie die Bundesanstalt für Arbeit vorgesehen sind.

Unter diesen Voraussetzungen sind nach Angaben der Fraktion der SPD folgende finanzielle Auswirkungen zu erwarten:

- Die Tarifparteien hätten rund 835 Mio. DM aufzubringen.
- Die Bundesanstalt für Arbeit müßte Zuschüsse in Höhe von 1,67 Mrd. DM zahlen; gleichzeitig würden rund 1,15 Mrd. DM Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gespart, so daß der Bund einen Nettoaufwand von rund 520 Mio. DM zu tragen hätte.
- Die gesetzliche Rentenversicherung könnte mit Beitragsmehreinnahmen in Höhe von rund 315

Mio. DM rechnen; die gesetzliche Krankenversicherung hätte Mehreinnahmen von rund 30 Mio. DM.

- Die Länder würden per saldo um rund 30 Mio. DM entlastet.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP sind bei ihrer Berechnung der Kosten je 100 000 Inanspruchnehmende für den von der Fraktion der SPD eingebrachten Gesetzentwurf zu dem Ergebnis gekommen, daß die Tarifvertragsparteien statt mit 835 Mio. DM mit Kosten in Höhe von 932 Mio. DM und die Bundesanstalt für Arbeit statt mit 520 Mio. DM mit Kosten in Höhe von 1,4 Mrd. DM belastet würden. Sie hielten diese Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte finanzpolitisch nicht für vertretbar.

Die Fraktionen von CDU/CSU und FDP haben die Initiative der Bundesregierung zu einer befristeten Verkürzung der Lebensarbeitszeit ausdrücklich begrüßt. Sie sehen in dem Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand ein wichtiges Vorhaben im Rahmen einer politischen Gesamtstrategie zur Verbesserung der Beschäftigungslage. Neben Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Verstärkung der Investitions- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft halten die Fraktionen von CDU/CSU und FDP vor allem Initiativen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit für unerläßlich. Hierzu gehört in der gegenwärtigen Beschäftigungslage auch eine befristete Verkürzung der Lebensarbeitszeit. Diesem Ziel dient in geeigneter Weise der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Vorruhestandsgesetzes.

Die Fraktionen von CDU/CSU und FDP sehen in diesem Gesetzentwurf insbesondere folgende Vorteile:

- Durch den Zuschuß werden die Möglichkeiten der Tarifvertragsparteien im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit verbessert. Aufgrund der im Vorruhestandsgesetz vorgesehenen Zuschußleistung der Bundesanstalt für Arbeit werden den Sozialpartnern Vereinbarungen darüber erleichtert, daß ältere Arbeitnehmer vorzeitig ihren Arbeitsplatz für jüngere arbeitslose Arbeitnehmer freimachen. Damit können die beruflichen Chancen insbesondere auch der Jugendlichen der geburtenstarken Jahrgänge, die in den nächsten Jahren auf den Arbeitsmarkt drängen, erheblich verbessert werden. Die Fraktionen von CDU/CSU und FDP werten den Gesetzentwurf als ein Angebot des Staates an die Tarifvertragsparteien.
- Zugleich ist das Vorruhestandsgesetz ein bedeutender Akt bewußt gestalteter Generationensolidarität. Ältere Arbeitnehmer erhalten die Möglichkeit, frühzeitig aus dem Arbeitsleben auszuscheiden, um ihre Arbeitsplätze für jüngere arbeitslose Arbeitnehmer freizumachen. Den Tarifparteien ist ein Gestaltungsspielraum eröffnet, einen Teil des verteilbaren Produktivitätszuwachses auch zur Finanzierung der Vorruhe-

standsleistungen an die älteren, aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer zu verwenden und damit zugleich einen Solidaritätsbeitrag zugunsten der von der Erwerbstätigkeit ausgeschlossenen Arbeitnehmer zu leisten.

- Das Vorruhestandsgesetz ist nach Auffassung der Fraktionen von CDU/CSU und FDP auch ein bedeutender Beitrag zur Humanisierung des Arbeitslebens, an der sich die Bundesanstalt für Arbeit finanziell beteiligt.

Die Fraktionen von CDU/CSU und FDP haben sich auch bei ihren Beratungen davon leiten lassen, mit dem Vorruhestandsgesetz einen möglichst großen arbeitsmarktpolitischen Effekt zu erzielen. Deshalb haben sie sich nicht den Anregungen verschlossen, das Zugangsalter zum Vorruhestand auf 58 Jahre festzusetzen. Durch diese Maßnahme ergibt sich ein Potential der Berechtigten im Jahre 1984 von rd. 1 070 000 Personen. Wegen der Festsetzung des Zugangsalters auf 58 Jahre beträgt aus Gründen der Kostenneutralität für die Bundesanstalt für Arbeit die Höhe des Zuschusses 35 v. H. der Aufwendungen des Arbeitgebers. Auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP ist als Voraussetzung für den Zuschuß eine Überforderungsschutzklausel eingefügt worden. Sie stellt sicher, daß entweder der Arbeitgeber im Einzelfall die freie Entscheidung über die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses des älteren Arbeitnehmers bei einer über 5 v. H. der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme behält oder die Vorruhestandsleistungen durch Ausgleichskassen der Arbeitgeber oder durch diesen gleichgestellte gemeinsame Einrichtungen erbracht oder erstattet werden. Die Tarifvertragsparteien können sich auch für eine Verbindung beider Möglichkeiten entscheiden. Hierdurch wird insbesondere den Betrieben mit ungünstiger Altersstruktur Rechnung getragen. Bei der Berechnung der Überforderungsquote werden Auszubildende und Schwerbehinderte nicht mitgerechnet.

Für Kleinbetriebe mit nicht mehr als 20 Arbeitnehmern haben die Fraktionen der CDU/CSU und FDP eine weitere Erleichterung geschaffen. Diese Betriebe erfüllen die Wiederbesetzungsverpflichtung auch dann, wenn sie aus Anlaß des Ausscheidens des älteren Arbeitnehmers einen Auszubildenden einstellen. Hierin liegt nach Auffassung der Fraktionen von CDU/CSU und FDP zugleich ein wichtiger Beitrag zu einem Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsstellenmarkt. Da gerade von den Kleinbetrieben in der Vergangenheit hohe Ausbildungsleistungen erbracht worden sind und auch für die Zukunft erwartet werden, halten es die Fraktionen von CDU/CSU und FDP für richtig, den Kleinbetrieben auch auf diesem Wege eine bestimmte Hilfestellung zu geben.

Für die Fraktionen von CDU/CSU und FDP ist weiter von ausschlaggebender Bedeutung gewesen, daß die Vorruhestandsregelung möglichst unbürokratisch ausgestaltet wird. Deshalb haben sie Wert darauf gelegt, die Wiederbesetzung der freigewordenen Arbeitsplätze und die Kontrolle darüber praxisgerecht und unbürokratisch zu regeln.

Die Fraktionen von CDU/CSU und FDP wiesen auf die Möglichkeit der freiwilligen Höherversicherung hin (vgl. hierzu Abschnitt B zu Artikel 4 bis 6) und halten hinsichtlich der Frage der Wiederbesetzung an der Einschätzung der Bundesregierung fest. Im Sinne einer bewußt vorsichtigen finanzpolitischen Schätzung ist danach für die Berechnung der Kosten die Wiederbesetzungsquote mit 50 v. H. angesetzt worden. Damit sollte die untere Grenze der Wiederbesetzung aufgezeigt werden. Es kann erwartet werden, daß durch entsprechende tarifvertragliche Regelungen höhere Quoten erreicht werden.

Die Mitglieder der SPD-Fraktion haben den Gesetzentwurf der Bundesregierung als unzureichend, sozialpolitisch unvertretbar und arbeitsmarktpolitisch unwirksam bezeichnet und daher abgelehnt. Ihre Kritik stützen sie insbesondere auf folgende Punkte:

- Das vorgesehene Versorgungsniveau von 65 v. H. des entgangenen Bruttoarbeitseinkommens ist zu niedrig, um älteren Arbeitnehmern einen Anreiz zu geben, ihre Arbeitsplätze vorzeitig für jüngere Arbeitslose freizumachen. Die Mitglieder der SPD-Fraktion widersprechen auch der Darstellung der Bundesregierung, derzufolge mit dem Gesetzentwurf ein Nettoversorgungsniveau von über 70 v. H. erreicht werde. Sie halten dieser Darstellung entgegen, daß auch der Verlust der Ansprüche auf Weihnachts- und Urlaubsgelder sowie weiterer betrieblicher Zahlungen einzukalkulieren ist; da diese Lohnbestandteile nicht in die Berechnungsgrundlage für das Vorruhestandsgeld eingehen, wird das Versorgungsniveau in der Regel 70 v. H. nicht erreichen.
- Der staatliche Finanzierungsanteil am Vorruhestand ist viel zu niedrig, um den Tarifvertragsparteien als Grundlage für Tarifverträge über die Verkürzung der Lebensarbeitszeit zu dienen. Diese Kritik richteten die Mitglieder der SPD-Fraktion bereits gegen den ursprünglich vorgesehenen Zuschußatz von 40 v. H.; um so mehr haben sie die auf Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und FDP beschlossene weitere Herabsetzung auf 35 v. H. als unzumutbar bezeichnet.
- Die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Altersgrenze mit dem vollendeten 59. Lebensjahr ist ungenügend und ein Hemmnis für eine ausreichende beschäftigungspolitische Wirksamkeit des Gesetzes. Die auf Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und FDP beschlossene Herabsetzung der Altersgrenze auf das 58. Lebensjahr entspricht zwar der Forderung der Mitglieder der SPD-Fraktion; die damit verbundene Kürzung des Finanzierungszuschusses von 40 v. H. auf 35 v. H. ist jedoch unvertretbar.
- Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Wiederbesetzungspflicht ist praktisch unwirksam, da weder eine Nachweispflicht des Arbeitgebers noch eine Kontrolle durch Betriebs- und Personalräte vorgesehen ist.
- Durch die Öffnung für einzelvertragliche Vereinbarungen wird den Gewerkschaften der Anreiz genommen, auf der Basis des Gesetzes Tarifverträge abzuschließen und Lohnverzicht für eine Vorruhestandsregelung zu leisten, die auch ohne Tarifvertrag zustande kommen kann.
- Die Klausel, daß Zuschüsse zu einem tarifvertraglich vereinbarten Vorruhestandsgeld nur dann gezahlt werden dürfen, wenn der Tarifvertrag für Kleinbetriebe unverbindlich sei, wird als unzulässiger Eingriff in die Tarifautonomie gewertet. Eine „Kleinbetriebsklausel“ ist nicht erforderlich, da die Interessen von Kleinbetrieben im Rahmen von Tarifverträgen durch Schaffung von Tariffonds oder Ausgleichskassen angemessen berücksichtigt werden könnten. Die auf Antrag der Fraktionen von CDU/CSU und FDP beschlossene Änderung der „Kleinbetriebsklausel“ wird von den Mitgliedern der SPD-Fraktion als weitere Aufweichung bewertet und dementsprechend abgelehnt.
- Da nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die Renten- und Krankenversicherungsbeiträge nicht in voller Höhe fortgeführt werden sollen, sind unvertretbare Rentennachteile für die Bezieher von Vorruhestandsgeld und Beitragsausfälle bei der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung zu befürchten.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der SPD-Fraktion angesichts der nach ihrer Meinung unzureichenden Ausgestaltung des Gesetzentwurfes darüber besorgt, daß die Bundesregierung weniger arbeitsmarktpolitische Ziele verfolgt als vielmehr die Absicht, in die laufenden Tarifverhandlungen einzugreifen und diejenigen Gewerkschaften unter Druck zu setzen, die für eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit eintreten. Darin sehen die Mitglieder der SPD-Fraktion einen unzulässigen Eingriff in die Tarifautonomie.

Obwohl die Fraktion DIE GRÜNEN sich grundsätzlich dafür ausspricht, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit zu eröffnen, früher aus dem Erwerbsleben auszuschcheiden, lehnt sie den Gesetzentwurf der Bundesregierung ab. Sie will — anknüpfend an die realen Bedürfnisse vieler älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer — die flexible Altersgrenze auf 58 Jahre herabsetzen und kündigt entsprechende gesetzliche Initiativen an.

Die Fraktion DIE GRÜNEN gibt insbesondere zu bedenken, daß die vorgezogene Altersgrenze eine generelle tägliche Erwerbsarbeitszeitverkürzung nicht ersetzen kann, da von zu geringen Arbeitsplatzeffekten und einer gleichbleibend hohen alltäglichen Belastung auch für junge Menschen im Berufsleben ausgegangen werden muß.

Nach Ansicht der Fraktion DIE GRÜNEN beabsichtigt die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf, den Tarifvertragsparteien eine beschäftigungspolitische Alternative zur 35-Stunden-Woche anzubieten. Die Fraktion DIE GRÜNEN mißbilligt daher jegliche Vorruhestandsregelung zum gegenwärtigen Zeitpunkt, die an Tarifverträge gebunden ist.

Die Fraktion DIE GRÜNEN gibt zu bedenken, daß sowohl der Gesetzentwurf der Bundesregierung als auch der der SPD-Fraktion zur Vorruhestandsregelung zwangsläufig eine Konkurrenzsituation zur 35-Stunden-Woche herbeiführen müssen. Sie spricht sich daher für eine Entkoppelung der Vorruhestandsregelung von den Tarifverträgen aus.

Für eine Zustimmung der Fraktion DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wären neben dieser Entkoppelung der Vorruhestandsregelung von den Tarifverträgen die Erhöhung des Vorruhestandsgeldes von 65 v. H. auf 75 v. H. des Bruttoarbeitsentgelts, die Kontrolle der Wiederbesetzungsaufgabe durch den Betriebsrat und die volle Weiterführung des Rentenversicherungsbeitrags entsprechend dem dem Vorruhestandsgeld zugrundeliegenden Bruttoarbeitsentgelt erforderlich.

Aus der Sicht der Fraktion DIE GRÜNEN kann eine Vorruhestandsregelung lediglich eine Übergangslösung darstellen, bis ein gerechteres Rentensystem die Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze ermöglicht.

Nach der Einschätzung der Fraktionen von CDU/CSU und FDP ist von folgender Inanspruchnahme und von folgenden arbeitsmarktpolitischen Effekten der vom Ausschuß mit Mehrheit beschlossenen Vorruhestandsregelung auszugehen:

Für die Gesamtwirtschaft ergibt sich ein Potential von Arbeitnehmern im Alter von 58 und mehr Jahren, welches im Einführungsjahr 1984 rd. 1 070 000 beträgt und bis 1988 aus Gründen des Altersaufbaus bis auf rd. 1 160 000 ansteigt.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme der betroffenen Regelungen wird erwartet, daß 58- und 59jährige Arbeitnehmer zu 50 v. H., 60jährige und ältere zu 66 $\frac{2}{3}$ v. H. vom Vorruhestand Gebrauch machen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die volle Wirkung der Maßnahme erst nach Ablauf der Einführungsphase im Verlaufe des Jahres 1985 eintritt. Wenn in allen Tarifbereichen Vorruhestandsregelungen gälten, würde sich bei den obigen Inanspruchnahmequoten nach der Einführungsphase die Zahl der Inanspruchnehmenden im Jahre 1985 auf rd. 625 000 belaufen, sie stiege bis 1988 auf rd. 670 000. Es würde sich somit ein arbeitsmarktentlastender Effekt von rd. 330 000 Personen ergeben. Das bedeutet gegenüber der Regelung des Regierungsentwurfs eine Zunahme von 310 000 bis 320 000 bei den Berechtigten und 150 000 bis 160 000 bei den Inanspruchnehmenden.

Die SPD-Mitglieder bezweifelten nicht die rechnerische Richtigkeit dieser Zahlenangaben, waren aber der Auffassung, daß die Zahlen über das Berechtigtenpotential allein noch keinen Aufschluß über die Arbeitsmarktwirkung geben könnten. Entscheidend sei vielmehr, inwieweit das Gesetz in der Praxis durch Tarifverträge ausgefüllt werde. Dies werde nach Auffassung der SPD aufgrund der Ausgestaltung des Gesetzentwurfes, insbesondere wegen der vorgesehenen Leistungs- und Zuschußhöhe sowie der Wiederbesetzungs- und „Überforderungs“-Klausel voraussichtlich nur in geringem Umfang der Fall sein.

Unter Einbeziehung der von den Fraktionen von CDU/CSU und FDP beschlossenen Änderungen ergibt sich folgende Kostenübersicht:

Kostenübersicht¹⁾ der Vorruhestandsregelung je 100 000 Inanspruchnehmende nach Bereichen und im Zeitverlauf²⁾

— in Mio. DM —

(Belastungen +, Entlastungen -)

Bereiche	1984	1985	1986	1987	1988
Tarifbereich	+ 1 849	+ 1 932	+ 2 000	+ 2 080	+ 2 163
Bundesanstalt für Arbeit	+ 432	+ 449	+ 467	+ 486	+ 505
Rentenversicherung	- 33	- 34	- 36	- 37	- 39
Krankenversicherung	+ 39	+ 41	+ 42	+ 44	+ 46
Lohnsteuer ³⁾	—	—	—	—	—
Sozialversicherung und Staat zusammen	+ 438	+ 456	+ 473	+ 493	+ 512

¹⁾ Es wird angenommen, daß 50 v. H. der freigemachten Arbeitsplätze dauerhaft wiederbesetzt werden.

²⁾ Dynamisierung mit 4 v. H. jährlich unterstellt.

³⁾ Die Auswirkungen auf das Lohnsteueraufkommen sind geringfügig. Sie sind nicht quantifizierbar.

B. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften des Regierungsentwurfs unverändert angenommen wurden, wird auf die Begründung zum Regierungsentwurf verwiesen (Drucksache 10/880). Zu den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Regierungsentwurfs ist — soweit es sich nicht lediglich um redaktionelle Anpassungen handelt — auf folgendes hinzuweisen:

Zu Artikel 1 — Vorruhestandsgesetz**Zu § 1 — Grundsatz**

Durch die Änderung wird erreicht, daß der Zuschuß zu den Vorruhestandsleistungen für Arbeitnehmer bereits vom vollendeten 58. Lebensjahr an gezahlt werden kann. Der Ausschuß hat die Herabsetzung des Eintrittsalters in den Vorruhestand auf 58 Jahre einvernehmlich mit den Stimmen der Mitglieder aller Fraktionen beschlossen.

Die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer im Alter von 58 und mehr Jahren beträgt im Einführungsjahr 1984 rd. 1 070 000 und wird bis 1988 aus Gründen des Altersaufbaus bis auf rd. 1 160 000 ansteigen.

Zu § 2 — Anspruchsvoraussetzungen

Die Einfügung der Nummer 3 a in Absatz 1 soll sicherstellen, daß Betriebe mit ungünstiger Altersstruktur vor einer Überforderung geschützt werden. Diese Zuschußvoraussetzung ist erfüllt, wenn — nach freier Wahl der Tarifvertragsparteien — entweder der Tarifvertrag die Entscheidungsfreiheit des Arbeitgebers nicht einschränkt, soweit die Zahl der Empfänger von Vorruhestandsgeld die Grenze von 5 v. H. der Belegschaft überschreitet, oder Einrichtungen im Sinne des § 8 Vorruhestandsleistungen erbringen oder erstatten oder die Tarifvertragsparteien bei der Ausgestaltung des Tarifvertrages beide Möglichkeiten miteinander verbunden haben.

Für die Berechnung des Überforderungsschutzes werden Auszubildende und Schwerbeschädigte nicht mitgerechnet.

Bei der Ermittlung der im Rahmen der Überforderungsschutzklausel zu berücksichtigenden Arbeitnehmer ist der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate maßgebend.

Die Neufassung der Nummer 4 Buchstabe c soll Kleinbetrieben einen zusätzlichen Anreiz bieten, Auszubildende einzustellen. Kleinbetriebe werden von der Wiederbesetzungsverpflichtung freigestellt, wenn sie im Zusammenhang mit dem Übergang des älteren Arbeitnehmers in den Vorruhestand einen Auszubildenden einstellen. Auf die Ausbildungsleistung in der Vergangenheit soll es dabei nicht mehr ankommen. Die Neuregelung begünstigt auch äl-

tere Arbeitnehmer aus Kleinbetrieben, die gezwungen sind, Arbeitsplätze abzubauen.

Der Ausschuß hat sich im Verlauf seiner Beratung eingehend mit den Vorschriften über die Wiederbesetzung des freigewordenen Arbeitsplatzes befaßt, denen im Rahmen der Zielsetzung der Vorruhestandsregelung, zu einer Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose und Jugendliche beizutragen, zentrale Bedeutung zukommt.

Hierbei hat sich der Ausschuß zu folgenden vier Fragenkomplexen um eine klarstellende Interpretation bemüht:

1. Wiederbesetzung durch Teilzeitkräfte

Der freigewordene Arbeitsplatz kann auch mit Teilzeitkräften wiederbesetzt werden. Diese müssen insgesamt im gleichen zeitlichen Umfang wie der ausgeschiedene Arbeitnehmer beschäftigt werden.

2. Wiederbesetzung durch Ausgebildete

Die Wiederbesetzungspflicht kann auch dadurch erfüllt werden, daß ein ausgebildeter Arbeitnehmer eingestellt wird, für den sonst kein Arbeitsplatz vorhanden wäre. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn nicht nur der Arbeitgeber nachweisen kann, daß im Betrieb ein Arbeitsplatz im Anschluß an die Ausbildung nicht zur Verfügung steht, sondern auch das Arbeitsamt den Ausgebildeten nicht in einem zumutbaren Zeitraum vermitteln kann. Hierbei sind die beruflichen Integrationsinteressen des Arbeitnehmers besonders zu berücksichtigen.

3. Wiederbesetzung im Rahmen betrieblicher Umorganisation

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannte Zuschußvoraussetzung der Wiederbesetzung kann auch dadurch erfüllt werden, daß der neu eingestellte Arbeitnehmer auf einem Arbeitsplatz beschäftigt wird, der durch betriebliche Umsetzungen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des in den Vorruhestand tretenden Arbeitnehmers freigeworden ist. Dabei ist es unschädlich für den Zuschuß, wenn der neu in den Betrieb eingetretene Arbeitnehmer innerhalb des Wiederbesetzungszeitraumes von zwei Jahren umgesetzt wird. Voraussetzung ist allerdings, daß der durch Umsetzung freigewordene Arbeitsplatz wiederbesetzt bleibt.

4. Wiederbesetzung und Kündigungsschutz

Für den Arbeitnehmer, der auf dem wiederbesetzten Arbeitsplatz beschäftigt ist, ergibt sich aus der Wiederbesetzungspflicht des Arbeitgebers kein zusätzlicher Kündigungsschutz. Eine Kündigung des eingestellten Arbeitnehmers ist möglich, wenn der Arbeitgeber bei der Auswahl die nach dem Kündigungsschutzgesetz vorgeschriebene Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte ausreichend beachtet und daher einen

anderen sozial schwächeren Arbeitnehmer nicht entlassen kann. In diesem Fall kann der Arbeitgeber den Wegfall des Zuschusses dadurch vermeiden, daß er den freigewordenen Arbeitsplatz mit einem anderen Arbeitnehmer wiederbesetzt.

Der bisherige Absatz 5 kann entfallen, da der Schutz der Kleinbetriebe schon durch die Einführung einer generellen Überforderungsschutzklausel gewährleistet ist.

Die dargestellten Änderungen des § 2 wurden von den Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gegen die Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

Die SPD-Fraktion hat einen Änderungsantrag mit dem Ziel eingebracht,

- den Mindestbetrag für das Vorruhestandsgeld auf 75 v. H. anzuheben,
- die Förderung vom Abschluß eines Tarifvertrags abhängig zu machen,
- auf eine Kleinbetriebsklausel zu verzichten,
- das Arbeitsverhältnis der Empfänger von Vorruhestandsgeld nicht enden, sondern ruhen zu lassen.

Dieser Antrag fand keine Mehrheit.

Zu § 3 — Höhe des Zuschusses zu den Vorruhestandsleistungen

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, den Zuschuß um fünf Prozentpunkte abzusenken, um bei der Bundesanstalt für Arbeit bzw. beim Bund die Mehraufwendungen infolge der Herabsetzung des Eintrittsalters auf 58 Jahre weitgehend aufzufangen, wurde gegen die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

Die SPD-Fraktion hat beantragt, den Zuschuß auf 66 $\frac{2}{3}$ v. H. der Vorruhestandsleistungen zu erhöhen, die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung in Höhe des vollen Arbeitsentgelts fortzuführen und die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte für die Vorruhestandsleistungen einzubeziehen. Der Antrag fand keine Mehrheit.

Die Änderung des Absatzes 5 ist Folge der Änderung des Absatzes 1.

Zu § 5 — Erlöschen und Unterbrechung des Anspruchs

Durch die Änderung in Absatz 2 wird erreicht, daß der Zuschuß ohne Unterbrechung weitergezahlt wird, wenn der neu eingestellte Arbeitnehmer nicht mehr auf dem zu besetzenden Arbeitsplatz beschäftigt wird, der Arbeitsplatz jedoch innerhalb von drei Monaten mit einem anderen vom Gesetz anerkannten Arbeitnehmer besetzt wird. Die bisher vorgesehene Zweimonatsfrist reicht nach Auffassung der

Fraktionen der CDU/CSU und FDP in vielen Fällen für eine Nachbesetzung mit einem ausreichend qualifizierten Arbeitnehmer nicht aus. Die Änderung wurde gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

Dem Antrag der SPD-Fraktion, den Absatz 2 Satz 2 mit der Folge zu streichen, daß der Arbeitgeber bei Nichtbesetzung des Arbeitsplatzes in jedem Fall die vollen Kosten der Vorruhestandsleistungen bis zum Übergang des ausgeschiedenen Arbeitnehmers in die Altersrente übernehmen müßte, wurde nicht entsprochen.

Zu § 6 — Nebentätigkeit

Der angefügte Absatz 4 soll dem Arbeitgeber auch ohne entsprechende vertragliche Abrede die Möglichkeit einräumen, die Vorruhestandsleistung dann, wenn der Arbeitnehmer eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausübt, um den entfallenden Zuschuß zu kürzen. Unabhängig davon haben die Vertragsparteien die Möglichkeit, für diese Fälle im Tarifvertrag oder Einzelvertrag das Ruhen der Vorruhestandsleistung vorzusehen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wurde bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Zu § 7 — Schutzvorschriften

Die Änderung des Absatzes 1 ist eine Folge der Änderung des § 1.

Zu § 8 — Ausgleichskassen

Mit der Neufassung der Vorschrift wird erreicht, daß die Zahlung des Zuschusses an Ausgleichskassen der Arbeitgeber bzw. gemeinsame Einrichtungen möglich ist, soweit sie die Vorruhestandsleistungen erbringen oder den Arbeitgebern erstatten.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Fraktion der SPD gegen die Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Zu § 9 — Insolvenzversicherung

Bei der in Absatz 1 Nr. 3 vorgesehenen Ergänzung handelt es sich um eine Anpassung an die Fassung der Nummern 1 und 2, die lediglich der Klarstellung dient.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wurde gegen die Fraktion DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD angenommen.

Zu § 11 — Verfahren

Die Streichung des Absatzes 1 Satz 3 entspricht einer Anregung des Bundesrates. Den freigewordenen Arbeitsplatz wiederzubesetzen, ist aus arbeitsmarktpolitischer Sicht gewollt, die Zuschußgewährung setzt dies voraus.

Die in Absatz 3 vorgesehenen Änderungen dienen der vom Bundesrat vorgeschlagenen Klarstellung, daß und unter welchen Voraussetzungen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eine Rechtsverordnung über das Verfahren erlassen kann und daß die Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf.

Mit der Streichung des Absatzes 4 ist der Ausschuß einer Anregung des Bundesrates gefolgt. Die in Absatz 4 vorgesehene Auskunftserteilung der Finanzämter hätte eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses dargestellt. Sie wäre nur von geringer praktischer Bedeutung gewesen.

Dem Antrag der SPD-Fraktion, § 11 dahin zu ändern, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes nachzuweisen, den Nachweis durch eine schriftliche Bestätigung des Betriebs- bzw. Personalrates zu führen, den Nachweis jährlich zu wiederholen und eine schriftliche Begründung vorzulegen, wenn ein vom Arbeitsamt vermittelter Arbeitsloser bei der Wiederbesetzung nicht berücksichtigt wird, ist die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses nicht gefolgt.

Ebenso wurde dem Antrag der SPD-Fraktion, mit den Kosten für die Durchführung der Vorruhestandsregelung ausschließlich den Bund zu belasten, nicht entsprochen.

§ 11 wurde gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Zu § 11 a — Steuerliche Regelungen

Der Ausschuß hat auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP den Regierungsentwurf um die folgenden steuerlichen Regelungen ergänzt:

Durch Absatz 1 sollen die Empfänger von Vorruhestandsgeld hinsichtlich der Berlinzulage nach § 28 Berlinförderungsgesetz aktiven Arbeitnehmern gleichgestellt werden. Damit wird auch der Bitte des Bundesrates an die Bundesregierung entsprochen, auf eine materielle Gleichstellung hinzuwirken. Ohne diese Regelung würden Berliner Arbeitnehmer bei Eintritt in den Vorruhestand einen höheren Einkommensverlust hinnehmen müssen als Arbeitnehmer im Bundesgebiet. Die Differenz zwischen dem ausfallenden Nettoarbeitsentgelt einschließlich Berlinzulage und dem Nettobetrag des Vorruhestandsgeldes wäre bei Berliner Empfängern von Vorruhestandsgeld höher als bei den übrigen Vorruhestandsempfängern. Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß unter diesen Umständen in Berlin die Vorruhestandsregelung nicht in dem gewünschten Umfang in Anspruch genommen würde.

Deshalb ist es angebracht, die Zulage nach § 28 BerlinFG unter bestimmten Voraussetzungen auch beim Bezug von Vorruhestandsgeld zu gewähren. Diese Regelung erscheint im Hinblick darauf vertretbar, daß es sich bei dem Vorruhestandsgesetz um eine spezifische, zeitlich begrenzte Maßnahme handelt und das Vorruhestandsgeld im Rahmen dieses Gesetzes Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis gleichgestellt ist.

Nach Absatz 2 soll jeweils die Stelle zum Lohnsteuerabzug verpflichtet werden, die das Vorruhestandsgeld anstelle des Arbeitgebers auszahlt. Wird Vorruhestandsgeld nicht vom früheren Arbeitgeber, sondern nach § 8 von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder von einer gemeinsamen Einrichtung oder nach § 9 von der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt, stellen die Zahlungen beim Arbeitnehmer zwar Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar. Eine Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug für diese von dritter Seite geleisteten Lohnzahlungen trafe jedoch allenfalls den Arbeitgeber, wenn zwischen ihm und dem Dritten eine enge wirtschaftliche Verflechtung besteht oder der Dritte in der praktischen Auswirkung nur die Stellung einer zahlenden Kasse hat. Um den Lohnsteuerabzug in jedem Fall sicherzustellen, wird die Verpflichtung kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung der auszahlenden Stelle auferlegt. Dies erscheint im Fall der Ausgleichskasse oder der gemeinsamen Einrichtung sinnvoll und im Insolvenzfall notwendig und entspricht im übrigen der Regelung für die Renten- und Krankenversicherung.

Nach Absatz 3 sollen Ausgleichskassen der Arbeitgeber sowie gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer freigestellt werden, soweit diese Einrichtungen Vorruhestandsleistungen aufgrund eines Tarifvertrages erbringen.

Zu § 12 — Bußgeldvorschriften

Gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Umbenennung der Überschrift hat der Ausschuß keine Bedenken.

Zu § 13 — Befristung der Regelung

Dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, die Vorschrift zu streichen, ist der Ausschuß nicht gefolgt. Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses hat sich im Hinblick auf den aufgrund der demographischen Entwicklung zu erwartenden Rückgang der Zahl der abhängigen Erwerbspersonen für eine Befristung der Vorruhestandsregelung bis Ende 1988 ausgesprochen.

Zu § 14 — Berlin-Klausel

Die Ergänzungen sind wegen der steuerlichen Regelungen des § 11 a zur Anwendung des Berlinförderungsgesetzes und der Ausdehnung des Geltungsbereichs einer nach § 11 Abs. 3 des Vorruhestands-

gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung auf das Land Berlin erforderlich.

Zu Artikel 4 bis 6 — Rentenversicherung der Vorruhestandsgeldempfänger

Im Verlaufe der Beratungen des Gesetzentwurfs ist, der Bitte des Bundesrates folgend, auch eingehend geprüft worden, ob den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit eingeräumt werden muß, Einbußen in der Altersversorgung bei Inanspruchnahme von Vorruhestandsleistungen gegenüber Versicherten, die weiterarbeiten, zu vermeiden. Die Prüfung durch die Bundesregierung hat ergeben, daß dem Anliegen ohne Änderung gesetzlicher Vorschriften voll Rechnung getragen werden kann. In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht die Möglichkeit, neben Pflicht- und freiwilligen Beiträgen zusätzliche Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung zu entrichten (§ 1234 RVO, § 11 AVG, § 33 Abs. 3 RKG). Die sich daraus ergebenden Rentenansprüche sind für Bezieher von Vorruhestandsleistungen aufgrund des Steigerungsbetrages für diese Altersgruppe grundsätzlich nicht ungünstiger als Leistungen aus dynamisierten Beiträgen. Neben dieser Möglichkeit, die durch Tarifvertrag oder Einzelabrede ausgefüllt werden kann, bestehen (z. B. im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung) weitere Gestaltungsmöglichkeiten, durch die den spezifischen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer und Arbeitgeber Rechnung getragen werden kann. Angesichts dieser bestehenden Möglichkeiten ist es nicht notwendig, im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vorhaben weitere gesetzliche Regelungen zu schaffen, die überdies eine Reihe grundsätzlicher Fragen und Probleme aufwerfen und weit über die sich bei Inanspruchnahme von Vorruhestandsleistungen ergebenden Notwendigkeiten hinausgehen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben dieses Ergebnis eingehend überprüft und sind zu der Auffassung gelangt, daß den berechtigten Interessen der Bezieher von Vorruhestandsleistungen Rechnung getragen ist.

Zu Artikel 4 — Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 (§ 165 Abs. 2)

Mit dem neu angefügten Satz 3 sollen bestimmte im Ausland lebende Empfänger von Vorruhestandsgeld von der Versicherungspflicht in der deutschen Krankenversicherung freigestellt werden:

Aufgrund des § 165 Abs. 2 Satz 2 RVO wird für Vorruhestandsgeldbezieher eine entgeltliche Beschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes fingiert. Daher gelten nach § 3 Nr. 1 SGB IV die Vorschriften über die Versicherungspflicht unabhängig davon, ob der Bezieher des Vorruhestandsgeldes innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl.

auch für die Rentenversicherung Artikel 4 Nr. 6). Versicherungs- und damit auch Beitragspflicht in der Krankenversicherung sollen in diesen Fällen jedoch nur bestehen, wenn das Erbringen von Sachleistungen durch über- oder zwischenstaatliche Regelungen gewährleistet ist.

Annahme mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN.

Zu Nummer 1a (§ 165 Abs. 3)

Durch die Ergänzung des § 165 Abs. 3 RVO wird sichergestellt, daß Angestellte auf Seefahrzeugen unabhängig von der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungspflichtig bleiben, wenn sie Vorruhestandsgeld beziehen.

Annahme mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN.

Zu Nummer 3a (§ 318 d)

Durch die Einfügung des neuen § 318 d RVO wird klargestellt, daß auch im Bereich der Krankenversicherung die zur Zahlung von Vorruhestandsgeld Verpflichteten — also auch die Ausgleichskassen der Arbeitgeber und die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien (Artikel 1 § 8) — die Arbeitgeberpflichten zu erfüllen haben. Diese Regelung entspricht der neuen Vorschrift des § 1401 Abs. 2 b RVO im Bereich der Rentenversicherung.

Annahme wie zu Nummer 1 a.

Zu Nummer 4 a (§ 477)

Durch die Ergänzung des § 477 RVO wird klargestellt, daß für einen bisher bei der Seekrankenkasse versicherten Seemann die Kasse auch während der Dauer des Bezuges von Vorruhestandsgeld zuständig bleibt.

Annahme wie zu Nummer 1 a.

Zu Nummer 9 (§ 1283)

Die Neufassung dient, abgesehen von rechtstechnischen Änderungen, lediglich der Klarstellung, daß die Renten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit nur in Höhe der Nettoleistung des Vorruhestandsgeldes ruhen (vgl. auch Begründung zu Artikel 4 Nr. 9 des Regierungsentwurfs).

Die entsprechende Änderung für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgt zu Artikel 5 Nr. 4 und Artikel 6 Nr. 6.

Annahme wie zu Nummer 1 a.

Zu Artikel 6 — Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes*Zu Nummer 1 a (§ 20)*

Durch die Änderung wird klargestellt, daß für die Krankenversicherung der Knappschaft generell sämtliche Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung, insbesondere auch die Vorschriften über Kassenzuständigkeit, Anwendung finden, soweit das Reichsknappschaftsgesetz nichts anderes bestimmt. Die bisherige Fassung des § 20 RKG hatte insoweit zu Zweifeln Anlaß gegeben.

Annahme wie zu Artikel 4 Nr. 1 a.

Zu Artikel 8 — Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung lediglich Nachteile aus der Vorruhestandsregelung in Bezug auf Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung vermeiden soll. Dies war nach der Fassung des Regierungsentwurfs zweifelhaft, da sie eine weitere Unverfallbarkeitsalternative vorsah, die unabhängig davon war, ob ein Arbeitnehmer bei Nichtinanspruchnahme der Vorruhestandsregelung überhaupt Versorgungsleistungen zu beanspruchen hätte. So wären u. U. auch Arbeitnehmer begünstigt worden, die bei Weiterarbeit bis zum Ausscheiden wegen Eintritts des Versorgungsfalles wegen Erreichens der Altersgrenze die Wartezeit nicht erfüllt hätten. Die Neufassung verhindert eine solche Ungleichbehandlung gegenüber Arbeitnehmern, die im Betrieb bleiben. Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 müssen auch einige Verweisungen geändert werden, die bisher nur auf Satz 1 Bezug nahmen, ohne daß damit materiell-rechtliche Änderungen eintreten.

Annahme mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN.

Zu Artikel 10 — Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Die Einfügung des Satzes 5 dient der Klarstellung, daß die Zahlung von Versorgungskrankengeld und Beihilfe mit dem Tag endet, der dem Beginn des Vorruhestandes vorausgeht. Im übrigen handelt es sich um die redaktionelle Anpassung des bisherigen Textes.

Annahme wie Artikel 4 Nr. 1 a.

Bonn, den 26. März 1984

Kolb Heyenn Cronenberg (Arnsberg)

Berichterstatter

Zu Artikel 12 — Änderung der Ausgleichsabgabenverordnung Schwerbehinderten-gesetz

Bei den Änderungen handelt es sich um eine rechtsförmliche Klarstellung.

Annahme wie Artikel 4 Nr. 1 a.

Zu Artikel 12 a — Änderung der Konkursordnung

Mit der Änderung wird erreicht, daß Ansprüche des Arbeitnehmers auf Vorruhestandsgeld, die im Falle des Konkurses des Arbeitgebers Masseschulden nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Konkursordnung sind, den Charakter von Masseschulden verlieren, wenn sie nach § 9 Abs. 3 Satz 1 des Vorruhestandsgesetzes auf die Bundesanstalt für Arbeit übergehen. Sie werden dann als Konkursforderungen mit dem Rang des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Konkursordnung berichtigt.

Annahme wie Artikel 4 Nr. 1 a.

Zu Artikel 12 b — Änderung des Einkommensteuergesetzes*Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 9)*

Die Änderung stellt klar, daß laufend gezahltes Vorruhestandsgeld im Sinne des Vorruhestandsgesetzes zu den Einkünften gehört, die der Einkommensteuer unterliegen. Nach der Auslegung des § 3 Nr. 9 EStG durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ist davon auszugehen, daß wegen des Angebots von Vorruhestandsleistungen die daraus resultierende Aufhebung des Dienstverhältnisses als vom Arbeitgeber veranlaßt angesehen wird. Dies würde zur Steuerfreiheit des Vorruhestandsgeldes im Rahmen der Höchstbeträge des § 3 Nr. 9 EStG führen und damit der Gesetzeskonzeption, die von der Steuerpflicht der Vorruhestandsleistungen ausgeht, zuwiderlaufen.

Annahme wie Artikel 4 Nr. 1 a.

Zu Nummer 2 (§ 52 Abs. 1 a)

Die neue Regelung über die Steuerpflicht des Vorruhestandsgeldes soll alle Bezüge umfassen, die erstmals für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt werden, der in dem auf die Verkündung des Vorruhestandsgesetzes folgenden Monat endet.

Annahme wie Artikel 4 Nr. 1 a.

Zu Artikel 13 — Änderung der Schlußvorschriften

Es handelt sich um eine Paralleländerung zu Artikel 1 § 14.

Annahme wie Artikel 4 Nr. 1 a.

Hoss